

Zuschrift.

mir vilfaltige anzeigung ihrer vertraulichkeit und freundschaft gegeben haben; auch mir deßnacher nicht gemeine Ehren da und dort zugestanden sind; als achte ich es für eine sonderer glükseligkeit/erkenne auch meine schuldigkeit/mich deßwegen bey ieden fürfallenheiten dankbar zuerweisen / zugleich bittend / daß ihro beliebig seyn möge / meine wenige Person noch fehrners in der continuation ihrer freundschaft zubehalten.

Ew. Gestr. bin ich nicht minder verpflichtet: Dann wann ich beherzige daß mir der access zu seiner Ehren-person nicht nur niemalen vorgehalten worden/sondern mich dessen wol berühren darff/ daß ich auf dem Rodel seiner wolvertrautesten freunden nicht am hindersten blat angezeichnet seye: Wann ich fehrners darzu fassc/wie oft mir zugelassen worden / mit höchster kurzweil mich zugezzen/ob so vil köstlichen Rariteten und Kunststücken / Mahler - und Bildhauereyen / außerlesenen Büchern/Manu-scripten, Medailles, &c. die zu Rom/ Venedig/it. von Ew. Gestr. selbs mit reiffester wolbedachsamme zusammen gesucht worden: Wann ich dannethin bedenke/daß sein Ehren-gesellschaft ist eine rechte Academen/darinn sich einer mit grossem nuzzen instruieren / und auß seinen herlichen Kriegs - und Fridens - auch sonst Historischen discursen/und darüber abfassenden weit außsehenden
refle-

